



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 21.02.2025
Sachb.: Mag. Lisa Unger
Tel.: +43 57 600-2396
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.515-2/26

OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Windpark Nikitsch III - UVP-Genehmigungsverfahren

Kundmachung

Gemäß § 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024 und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023 wird kundgemacht:

Die Windpark Nikitsch GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, hat für das Vorhaben „Windpark Nikitsch III“ einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der Burgenländischen Landesregierung als UVP-Behörde gestellt.

Die Windpark Nikitsch GmbH plant auf dem Gebiet der Gemeinde Nikitsch die Errichtung und den Betrieb des „Windparks Nikitsch III“, welcher aus 21 Windenergieanlagen bestehen soll, davon sieben Windenergieanlagen der Type Vestas V 162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 169 m, sieben Windenergieanlagen der Type Vestas V 150 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m, fünf Windenergieanlagen der Type Vestas V 136 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 152 m sowie zwei Windenergieanlagen der Type Vestas V 117 mit einer Nennleistung von je 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 141,5 m. Das geplante Vorhaben hat daher eine Gesamtnennleistung von 120,3 MW.

Das Vorhaben umfasst weiters die Errichtung bzw. Ertüchtigung und den Betrieb aller der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienender Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs. 1 Z 35 Bgld. EIWG 2006, insbesondere die Errichtung von Erdkabel- und Kommunikationsleitungen einerseits zwischen den Windenergieanlagen („interne Verkabelung“) sowie andererseits vom Windpark zum neu zu errichtenden Umspannwerk Kleinwarasdorf der Netz Burgenland GmbH (30 kV Netzableitung, den Ausbau und die Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen Windenergieanlagenstandorten, und die Errichtung von Montage- bzw. Kranstellflächen und temporären Lagerflächen im Bereich der Windenergieanlagenstandorte.

Das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. a UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 einem Genehmigungsverfahren – im vereinfachten Verfahren – nach diesem Gesetz zu unterziehen; zur Entscheidung zuständig ist die Burgenländische Landesregierung. Aufgrund des Antrags hat die Behörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entweder die Genehmigung, allenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zu erteilen oder den Antrag abzuweisen. Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Gemeinden Nikitsch und Großwarasdorf.

Ab **21. Februar 2025** bis einschließlich **4. April 2025** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen am Gemeindeamt Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch, am Gemeindeamt Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, Landhaus Neu, 3. Stock, Zimmer A-316, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden zur **öffentlichen Einsichtnahme** auf.

Ab **21. Februar 2025** bis einschließlich **4. April 2025** besteht für Parteien die Möglichkeit, **schriftliche Einwendungen** zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung bei der Burgenländischen Landesregierung, per Adresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Jedermann kann gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist.

Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Eine Partei ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

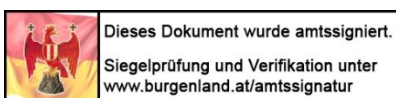
Der Antrag wird durch Edikt kundgemacht, das hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 21. Februar 2025 bis einschließlich 4. April 2025, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 AVG).

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Landesregierung:

Mag. Lisa Unger



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>